

BSU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL 1 Dok.

Nr. 005121

1. Ex. 1 Original

P o l i z e i v e r o r d n u n g
über die Verstärkung des Schutzes der Ostseeküste der
Deutschen Demokratischen Republik

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat der Bonner Regierung und den Regierungen der Westmächte Vorschläge über die Durchführung freier gesamtdeutscher Wahlen und den baldmöglichsten Abschluss eines Friedensvertrages mit Deutschland zugeleitet. Dabei liess sich die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik von dem einmütigen Willen des Volkes leiten, der auf die Erhaltung des Friedens und die Einheit Deutschlands gerichtet ist. Diese Vorschläge wurden von der Bonner Adenauer-Regierung abgelehnt, die auf Weisung der amerikanischen, englischen und französischen Besatzungsmächte den Generalkriegsvertrag unterschrieben hat, der gegen den Friedensvertrag und die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands gerichtet ist.

In Verbindung mit dieser Spaltungspolitik tun die Bonner Regierung und die westlichen Besatzungsmächte alles, um den friedlichen Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik zu stören. Sie schicken in immer grösserem Umfange Spione, Diversanten, Terroristen und Schmuggler in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, um so die Erfolge des friedlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus der Deutschen Demokratischen Republik zu untergraben, die weitere Hebung des Wohlstandes der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik zu erschweren und die demokratische Ordnung und Gesetzlichkeit, die Stütze des deutschen Volkes im Kampf für Frieden, Einheit und friedlichen Aufbau, zu erschüttern. Aus all diesen Handlungen der anglo-amerikanischen Besatzungsmächte und der Bonner Regierung ergibt sich die Notwendigkeit, Massnahmen zur Verstärkung des Schutzes der Ostseeküste der Deutschen Demokratischen Republik zu ergreifen, die die Verteidigung der Interessen

der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik zum Ziel haben und die das Eindringen von feindlichen Agenten in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik unmöglich machen.

Zu diesem Zweck ergeht folgende Polizeiverordnung:

§ 1

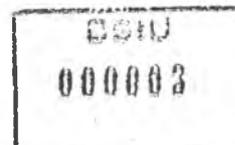
Zur Verstärkung des Schutzes der Ostseeküste der Deutschen Demokratischen Republik wird entlang der Küste der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Lande eine etwa 5 km breite Schutzzone und auf dem Wasser eine 3 Meilenzone festgelegt.

§ 2

Der gesamte Schiffs-, Personen- und Güterverkehr sowie jede andere Art von Transporten erfolgt nur über die an der Küste eingerichteten Kontroll-Passierpunkte bzw. Zoll-Kontrollpunkte.

§ 3

Für Personen, die in Westdeutschland oder Westberlin wohnen, werden für die 5 km Zone keine Aufenthaltsgenehmigungen



mehr erteilt. Die Einreise in die 5 km Zone mit Interzonenpasse ist mit sofortiger Wirkung verboten.

§ 4

Die Bewohner der 5 km Zone sind verpflichtet, sich innerhalb von 48 Stunden nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei den für sie zuständigen Meldestellen der Deutschen Volkspolizei zu melden.

Die Personalausweise dieser Ortsansässigen erhalten einen Stempel, der dem Ausweisinhaber die Wohnberechtigung in der 5 km Zone gibt.

Kinder unter 15 Jahren müssen in dem Deutschen Personalausweis des Vaters oder der Mutter bzw. des Pflegeberechtigten eingetragen sein.

§ 5

In der 5 km Zone sind alle Versammlungen, Kundgebungen und Massenveranstaltungen jeder Art durch die örtlichen Verwaltungsorgane 24 Stunden vor Beginn der zuständigen Grenzpolizeikommandantur zu melden.

Alle Versammlungen, Veranstaltungen usw. müssen bis 24.00 Uhr beendet sein.

§ 6

Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen, aber in der 5 km Zone arbeiten, sind verpflichtet sich innerhalb von 48 Stunden nach Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bei den für ihren Arbeitsort zuständigen

Volkspolizeibehörden registrieren zu lassen. Dort erhalten sie eine Registrierbestätigung.

§ 7

Einwohner der Deutschen Demokratischen Republik ausserhalb der 5 km Zone, die aus beruflichen oder anderen Gründen (Dienstfahrten, Kuraufenthalt, Exkursionen usw.) vorübergehend in die 5 km Zone einreisen, müssen ausser ihrem Deutschen Personalausweis entsprechende Dokumente (Dienstauftrag, Einweisung in ein Sanatorium oder Erholungsheim, Bescheinigungen über die Exkursionen usw.) besitzen, die die Notwendigkeit des Aufenthaltes in dem betreffenden Bezirk nachweisen und die von den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt oder von ihnen bestätigt sind. Ort und Dauer des Aufenthaltes muss unbedingt in diesem Dokument angegeben sein.

§ 8

Einwohner der Deutschen Demokratischen Republik ausserhalb der 5 km Zone, die aus familiären Gründen (Besuch von Angehörigen) vorübergehend in die 5 km Zone einreisen ohne im Besitz der im § 7 genannten Dokumente zu sein, sind verpflichtet, sich sofort nach Ankunft bei der zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zu melden, um eine Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten.

Handelt es sich bei der Einreise dieser Personen in die 5 km Zone lediglich um einen Sonn- oder Feiertagsausflug, so entfällt die Meldung bei der zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei. Zur Ein- und Ausreise genügt der Deutsche Personalausweis.

§ 9

Personen, die sich in der 5 km Zone vorübergehend aufhalten, sind, soweit es sich nicht um Wochenendausflügler handelt (§ 8, Abs. 2) verpflichtet, sich mit einer Frist von 24 Stunden bei den örtlichen Volkspolizeibehörden an- bzw. abzumelden.

Die ortsansässige Bevölkerung ist dafür verantwortlich, dass die im § 7, § 8 und § 9 genannten Besucher, die sich bei ihnen aufhalten, diese Bestimmungen einhalten.

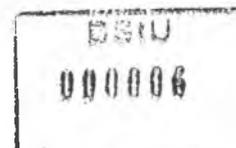
§ 10

Alle Wasserfahrzeuge (Kutter, Barkassen, Segelschiffe, Boote usw.) müssen gebietsweise bei den zuständigen Grenzpolizei-Kommandos registriert und einem ständigen Anlegeplatz zugeordnet sein. An den Wasserfahrzeugen muss deutlich sichtbar die Registriernummer und die Bezeichnung des Anlegeplatzes angebracht sein. (Grösse der Ziffern 40 cm)

Nichtregistrierte Wasserfahrzeuge werden beschlagnahmt und ihre Besitzer festgenommen.

§ 11

Ort und Anzahl der Anlegeplätze werden von dem Leiter des zuständigen Grenzpolizeikommandos im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festgelegt. Für jede Ortschaft sind 2 - 5 Anlegeplätze, je nach Grösse der Ortschaft, festzulegen.



§ 12

Alle Wasserfahrzeuge müssen bei Sonnenuntergang an ihrem Anlegeplätzen zusammengezogen und mit Ketten an die Anlegestellen angeschlossen werden. Sobald die Wasserfahrzeuge die Fahrt eingestellt und an den Anlegeplätzen festgemacht sind, werden die Anlegeplätze durch Posten der Grenzpolizei bewacht.

Während der Nachtzeit ist das Fischen nur solchen Fischkuttern und Fischerbooten gestattet, die einem ständigen Anlegeplatz zugeordnet und dort registriert sind. Alle staatlichen und genossenschaftlichen Fischerreibetriebe sowie alle Privatfischer sind verpflichtet, rechtzeitig die zuständigen Grenzpolizeibehörden über Zeit und Ort des Auslaufens zum Fischfang sowie über den Anlegeplatz nach Beendigung des Fischfanges in Kenntnis zu setzen.

Beim Auslaufen sowohl wie beim Anlegen in einem Hafen oder an der Anlegestelle werden alle Wasserfahrzeuge durch die Grenzpolizeibehörden kontrolliert.

§ 13

Die Küstenschiffahrt sowie Vergnügungsfahrten sind nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang innerhalb der 3 - Meilenzone von registrierten Wasserfahrzeugen gestattet. Die Grenze der 3 Meilenzone ist durch Bojen gekennzeichnet.

§ 14

Die Hinausfahrten aus der 3 Meilenzone ist nur mit Sonder-

ausweisen gestattet, die von den zuständigen deutschen Grenzpolizeiorganen ausgegeben werden.

§ 15

Verstöße gegen die Verordnung werden mit aller Strenge des Gesetzes bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Ministerium für Staatssicherheit

Der Minister

gez. Zaisser